

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 4 und die Pflichten des § 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Einsichtnahme

Diese Verordnung mit Planunterlagen kann eingesehen werden bei:

dem Regierungspräsidenten in Gießen
— Wasserrechtsdezernat —,
Bahnhofstraße 52—54, 6300 Gießen,
dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— untere Wasserbehörde —,
Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Kreisgesundheitsamt —,
Saarlandstraße, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsichtsbehörde —,
Schiede 23, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9, 6340 Dillenburg,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden,
der Stadt Hadamar,
6253 Hadamar.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 23. Mai 1984

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Berg

StAnz. 24/1984 S. 1164

566

Auflösung des Viehversicherungsvereins Solms-Oberndorf a. G.

Der Viehversicherungsverein Solms-Oberndorf a. G. hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1980 die Auflösung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 22. Mai 1984

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/15 — (2) — 23

StAnz. 24/1984 S. 1166

569

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antrifttal bei Ober-Breidenbach“ vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Antrifttal südöstlich von Ober-Breidenbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

567 KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Bereich der Kernstadt Rotenburg a. d. Fulda anlässlich des Strandfestmarktes und des Heimat- und Strandfestes

am Mittwoch, 27. Juni 1984, bis 21.00 Uhr
am Samstag, 30. Juni 1984, bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1984 in Kraft.

Kassel, 24. Mai 1984

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 24/1984 S. 1166

568

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in Arolsen in der Bahnhofstraße zwischen Hünighäuser Weg und der Bundesstraße 252 sowie in der Uplandstraße und in der Bunsenstraße aus Anlaß des Sommermarktes

am Sonntag, 24. Juni 1984, von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1984 in Kraft.

Kassel, 24. Mai 1984

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 24/1984 S. 1166

(2) Das Naturschutzgebiet „Antrifttal bei Ober-Breidenbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Strauchteich“, „Hetzeliwiese“ und „In der Grunau“ in der Gemarkung Stordorf der Gemeinde Schwalmtal sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Heiligenwiese“, „Frohnhartswiese“, „Im weißen Gras“, „In der Altwiese“, „In der Langwiese“, „Am Köpfel beim Junkernstrauch“ und „Bei der Stegwiese“ in der Gemarkung Ober-Breidenbach der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 30,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

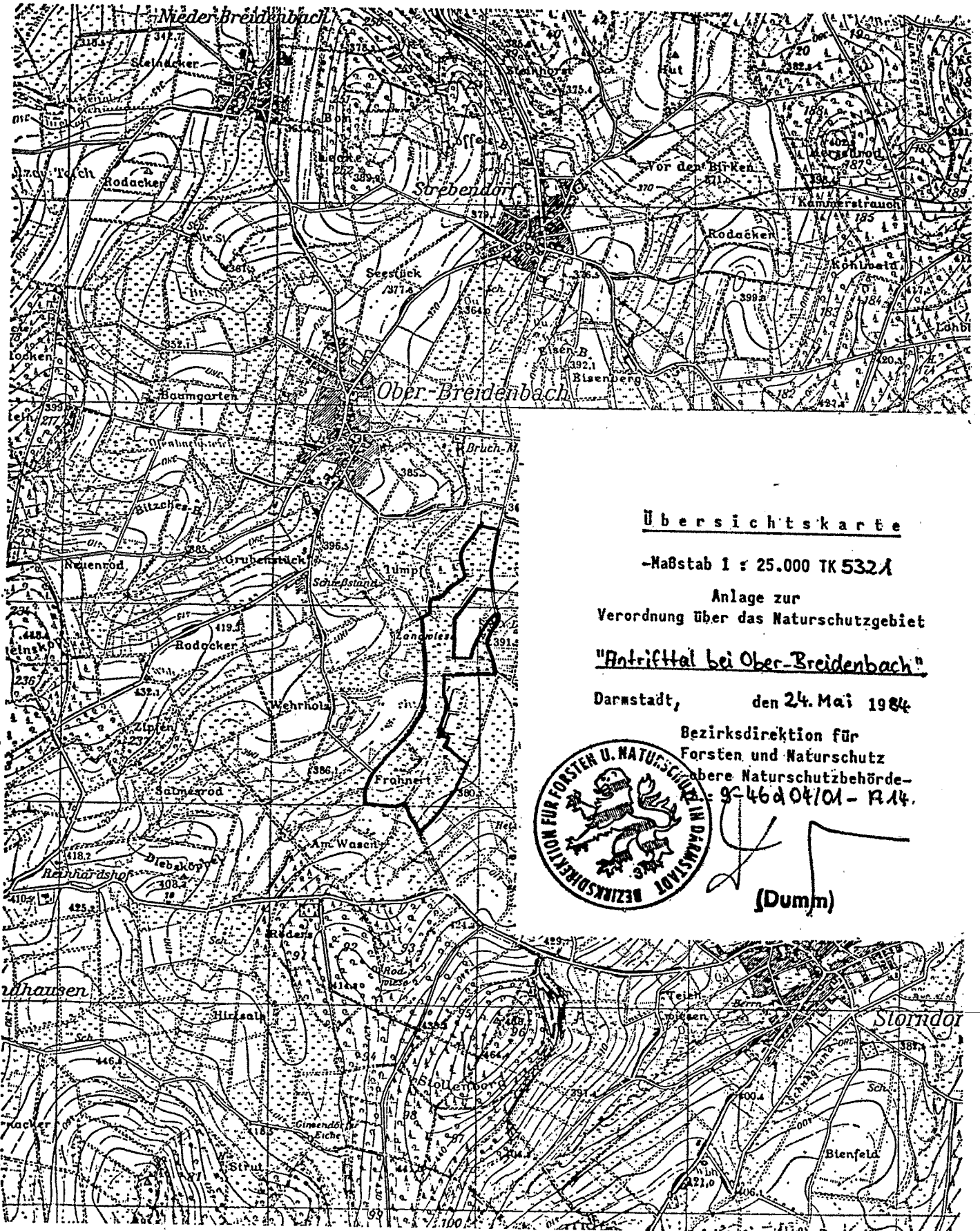
(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet mit niedermoorartigem Charakter, das mit seinen nassen Wiesen,

Großseggenbeständen und Erlenwäldern einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Amphibien- und Vogelarten einen geeigneten Lebensraum bietet, langfristig zu sichern. Darüber hinaus ist die Erhaltung dieses Gebietes auf Grund seines überregional seltenen Pflanzenvorkommens geboten.



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 532A

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Antrifttal bei Ober-Breidenbach"

Darmstadt, den 24. Mai 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-
9-46204/01-R14.



[Handwritten signature]
(Dumj)

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Auf den Grundstücken Flur 11 Nrn. 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58/1, 59/1 und 60/1 in der Gemarkung Ober-Breidenbach sowie auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 60 in der Gemarkung Stordorf zu düngen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, einschließlich der Räumung bestehender Dränagen und Gräben ohne Sohlenvertiefung, mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Trinkwassergewinnung für den örtlichen Gebrauch durch die Städte Aisfeld und Romrod sowie die Unterhaltung, Überwachung und Instandsetzung der Trinkwasser-

gewinnungsanlagen sowie die Handlungen des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens der Städte Aisfeld und Romrod oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. März, nicht jedoch die Fallenjagd;
4. die Ausübung der Fischerei vom linken Ufer der Antrift aus auf den Grundstücken Flur 11 Nrn. 61 bis 66 und Flur 12 Nrn. 25 bis 21 sowie Flur 12 Nrn. 19 bis 40 in der Gemarkung Ober-Breidenbach in der Zeit vom 15. Juli bis 1. November.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung mit Nebenbestimmungen kann nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. auf den in § 3 Nr. 14 genannten Grundstücken düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Mai 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 24/1984 S. 1166

BUCHBESPRECHUNGEN

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Loseblatt-Textsammlung von Heubem/Richardt/Dietrich/Schevardo/Frank. Nachtrag April 1984; Gesamtwerk 3500 S., 3 Ordner, 98,- DM. Walthalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Diese Textsammlung bietet dem Winzer, Weingutbesitzer, Weinhändler, Weinvertreter, der weinverarbeitenden Industrie, dem Lebensmittelfachhandel, Fachjuristen und den Behörden eine umfassende urtextliche Orientierung darüber, was die Verordnungsgeber für die Sicherung der Existenzgrundlage dieser weinverbundenen Berufe europaweit und einheitlich geregelt haben. Es erhebt den Anspruch, von kompetenten Praktikern für die beruflich im Weinfach stehenden Praktiker gemacht worden zu sein.

Mit dem Erscheinen der Ergänzungslieferung April 1984 wird dieses Loseblattwerk mit einer Reihe neu aufgenommener Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf den Rechtsstand vom 10. März 1984 gebracht. Im einzelnen sind dies die „Verordnung (EWG) Nr. 3590/83

zur Festlegung gemeinschaftlicher Analyseverfahren für neutralen Alkohol im Weinsektor“, die „VO über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors vom 3. Mai 1983“. Außerdem wurden die Beiträge zum „EWG-Marktordnungsrecht“ ergänzt bzw. aktualisiert.

Neu im Teil 2 — Landesrecht — sind die „Verwaltungsvorschrift über Kennzeichnung und Verwendung von Asbest“, die „VOen der Regierungsverpräsidenten zur Abgrenzung bestimmter Anbaugelände, Weinbaugelände und deren Untergebiete sowie der Landweingelände“ und die „Verwaltungsvorschrift über Rebenaufbaupläne vom 28. Juni 1983“. Letztlich die „Etikettierung von EWG-Tafelwein“.

Dieses Werk ist die in der EG zur Zeit vollständigste, umfassendste und durch Ergänzungen jeweils kurzfristig auf den neuesten Rechtsstand gebrachte weinrechtliche Textsammlung, die dem Benutzer zur Verfügung steht. Eine Anschaffung macht sich daher sehr schnell bezahlt.

Ministerialrat Dr. Erich Schröder